

Az.: 3 A 62/22
1 K 1419/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
vertreten durch den Verbandsdirektor
Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Zuwendung Personalkosten für die Geschäftsstelle 2011
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. November 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2021 - 1 K 1419/20 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe einer Zuwendung für das Jahr 2011 für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

- 2 Der Kläger ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und vertritt als mit Bildungsaufgaben im Bereich der §§ 11, 12 SGB VIII derzeit 46 Mitgliedsorganisationen. Er beantragte am 29. November 2010 beim Beklagten für die Maßnahme „.....“ die Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) vom 6. April 2010 i. H. v. 230.713,79 €, wovon 180.558,62 € auf Personal- und 50.155,17 € auf Sachausgaben entfielen. Die Eigenmittel wurden mit 20.062,07 € angegeben. Daraufhin gewährte ihm der Beklagte mit Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011 eine Zuwendung i. H. v. 194.602,98 € in Form der Festbetragsfinanzierung als Höchstbetrag. Die Zuwendung setzt sich ausweislich der Darstellung im vorgenannten Bescheid aus Personalausgaben i. H. v. 160.496,56 € und Sachausgaben i. H. v. 34.105,52 € zusammen. Dabei wurde die Zuwendung hinsichtlich der Personalausgaben jeweils nach Name, Zeitraum der Beschäftigung, Eingruppierung, Vollzeitäquivalente (VzÄ), zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungsbetrag aufgelistet. Konkret wurden als zuwendungsfähige Ausgaben 60.888,71 € für Frau T....., 40.638,21 € für Frau S....., 48.965,90 € für Frau J.... und 50.127,87 € für Herrn R.... aufgelistet. Der für die

vorgenannten Personen im Einzelnen dargestellte Zuwendungsbetrag belief sich dabei jeweils auf 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 3 Nachdem der Kläger den Beklagten mit E-Mail vom 11. Februar 2011 darüber informiert hatte, dass Herr R.... bis zum 31. August 2011 in Elternzeit sei und für diesen vom 14. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 Herr R..... beschäftigt werde, setzte der Beklagte mit Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 15. Februar 2011 die Gesamtzuwendungshöhe auf 194.013,04 € fest und widerrief den Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011 i. H. v. 589,04 €. Hinsichtlich der Personalausgaben für die Herren R..... und R.... wurden - zusammen - 39.513,26 € als Zuwendungen ausgewiesen. Die übrigen Zuwendungsbeträge blieben unverändert. Der Beklagte erkannte von den zuwendungsfähigen Personalausgaben weiterhin 80% an und setzte die förderfähigen Personalausgaben auf insgesamt 159.907,52 € fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 2015 zurück. Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten mit rechtskräftigen Urteil vom 16. Januar 2019 (- 1 K 986/15 -) unter entsprechender Aufhebung der Bescheide, über den Fördermittelantrag des Klägers hinsichtlich der Zuwendung für Personalausgaben für das Jahr 2011 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Ausweislich der Entscheidungsgründe war der Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011, geändert durch den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 15. Februar 2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2015 rechtswidrig, soweit der über die gewährte Förderung von 80% hinausgehende Fördermittelantrag des Klägers, mit dem eine Förderung i. H. v. 90% begehrt wurde, abgelehnt worden war. In den Entscheidungsgründen führte es weiter aus, dass die Praxis des Beklagten, sämtliche Hilfeträger mit dem gleichen Fördersatz - unabhängig von deren Einstufung gemäß der vom Landesjugendhilfeausschuss erstellten Matrix - zu fördern, rechtswidrig gewesen sei. Im Übrigen stehe einer erneuten Entscheidung der Ablauf des Haushaltsjahres 2011 nicht entgegen.
- 4 Mit Bescheid vom 21. Mai 2019 änderte der Beklagte „in Ausführung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16.01.2019“ den Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011 in der Gestalt des Widerrufs- und Änderungsbescheids vom 15. Februar 2011 insoweit, dass eine weitere Zuwendung i. H. v. 75,63 € bewilligt und die Gesamtzuwendung auf 194.088,67 € festgesetzt wurde. Dieser Zuwendung lägen - so der Bescheid - ausweislich des Verwendungsnachweises des Klägers vom 10. Juli 2012 folgende zuwendungsfähige Gesamtausgaben zugrunde: Personalausgaben für Frau T.....: 59.708,84 €, für Frau S.....: 40.340,09 €, für Herrn R.....: 20.041,08 €, für Herrn

R.....: 10.027,83 €, für Frau J.....: 48.518,71 €; Ausgaben für die Berufsgenossenschaft: 1.070,50 €, Ausgaben für sonstige Buchungen für Personalausgaben laut Buchungsliste: 3.108,02 € und 29.555,10 € für Sachausgaben. Die vorgenannten Personalausgaben einschließlich der Ausgaben für die Berufsgenossenschaft und für die sonstigen Buchungen erkannte der Beklagte zu 90% an, so dass er die Zuwendung für Personalausgaben auf insgesamt 164.533,57 € festsetzte. Bei den im Verwendungsnachweis gesondert ausgewiesenen Beiträgen für die Berufsgenossenschaft handelt es sich um die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der Beschäftigten, welche - nach übereinstimmenden Parteivorbringen - bei Antragstellung noch Bestandteil der Auflistung der jeweiligen Personalausgaben waren. Bei der Position „sonstige Buchungen“ handelt es sich - nach übereinstimmenden Parteivorbringen - um Kostenpositionen, die bei Antragstellung ebenfalls noch Bestandteil der Auflistung der jeweiligen Personalausgaben waren, die im Verwendungsnachweis einzelnen Angestellten jedoch nicht mehr zugeordnet werden konnten. Zudem ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass trotz der zunächst ausgebliebenen Förderung im begehrten Umfang die bei Antragstellung angenommene vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung - mit Ausnahme der zeitweisen Vakanz auf der Stelle R.... / R..... - erbracht und Gehälter in vertraglich vereinbarter Höhe gezahlt wurden. Hinsichtlich der Sachausgaben ist der Begründung des Bescheids vom 21. Mai 2019 zu entnehmen, dass die getroffene Festsetzung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X teilweise zu widerrufen sei, da sich die Sachausgaben tatsächlich nur auf 29.555,10 € belaufen hätten. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2020 zurück. Ausweislich des vorgenannten Verwendungsnachweises setzte der Kläger im Haushaltsjahr 2011 Eigenmittel i. H. v. 18.357,13 € ein.

- 5 Mit weiterem Rücknahme- und Änderungsbescheid vom 9. November 2020 setzte der Beklagte die Zuwendung für das Haushaltsjahr 2011 auf insgesamt 197.095,56 € fest. Ausweislich der Darstellung im Bescheid ist die Zuwendung gegenüber dem Bescheid vom 21. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2020 nur dahingehend verändert, dass für die Personalausgaben für die Herren R.... und R..... ein weiterer Betrag von 3.006,89 € festgesetzt wurde, mithin zuwendungsfähige Personalausgaben i. H. v. insgesamt 167.540,46 €.
- 6 Der Kläger hat am 20. Juli 2020 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zu deren Begründung hat er vorgetragen, dass ausweislich der Zuwendungsbescheide eine Festbetragsförderung vorliege. Für diese sei kennzeichnend, dass sich der bewil-

ligte Zuwendungsbetrag solange nicht verändere, wie nicht der Gesamtbetrag aller tatsächlich entstandenen Ausgaben den tatsächlich ausgezahlten Festbetrag unterschreite. Der Beklagte habe bei der Neuberechnung und Festsetzung des endgültigen Fördermittelbetrags nicht die durch den Kläger beantragte Zuwendung zugrunde gelegt, sondern lediglich die im Verwendungsnachweis abgerechneten tatsächlichen Kosten. Dabei sei zu Unrecht angenommen worden, dass der Kläger bei der endgültigen Festsetzung auf der Basis der im Verwendungsnachweis aufgelisteten Kosten einen 10%igen Eigenanteil zu tragen habe. Der Nachzahlungsbetrag betrage „11.569,36 €“ und errechne sich aus der Differenz zwischen der dem Kläger zustehenden Förderung von 90% („205.582,40 €“) und der ermessensfehlerhaft ausgereichten Förderung von 80% (194.013,04 €). Die mit Rücknahme- und Änderungsbescheid vom 9. November 2020 zugesprochene weitere Zuwendung von 3.006,89 € habe sich allein auf die Vergütung für die Mitarbeiter R.... und R..... bezogen. Im Übrigen sei dem Klagebegehren durch den vorgenannten Bescheid nicht entsprochen worden.

7 Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten unter entsprechender Aufhebung seines Bescheids vom 21. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2020 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 zu verpflichten, dem Kläger für das Projekt „.....“ eine Zuwendung in Höhe von 204.511,90 € zu bewilligen.

8 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

9 Er verteidigt den angegriffenen Bescheid. Dieser enthalte für Personalausgaben die nach der FRL überörtlicher Bedarf höchstmögliche Förderung von 90%. Grundlage seien die dem Verwendungsnachweis zu entnehmenden Ausgaben gewesen. Der ursprünglich für die Stelle R..../ R..... bewilligte Festbetrag von 39.513,26 € sei durch die tatsächlich angefallenen Personalkosten unterschritten worden. Da sich der Zuschuss maximal auf die Höhe der tatsächlich angefallenen Personalkosten verringern könne, ergebe sich eine Erhöhung um 3.006,89 €. Dabei sei zu berücksichtigen, dass gemäß der FRL überörtlicher Bedarf jede einzelne Zuwendung in der Tabelle einen eigenen Festbetrag darstelle.

- 10 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 15. Dezember 2021 abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dass der streitgegenständliche Bescheid zwar rechtswidrig sei, aber den Kläger nicht in seinen Rechten verletze, da ihm durch diesen eine zu hohe Zuwendung bewilligt worden sei. Rechtswidrig habe der Beklagte die sich aus dem Verwendungsnachweis ergebenden tatsächlichen Personalausgaben zugrunde gelegt und dabei verkannt, dass der (ursprünglich) bewilligte Festbetrag eine grundsätzlich nicht mehr veränderbare Zuwendungshöhe darstelle. Etwas Anderes sei nur anzunehmen, wenn die bewilligte Zuwendung die tatsächlichen Ausgaben übersteige. In diesem Fall sei der Festbetrag auf die Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu reduzieren. Dies sei vorliegend nur bei den Ausgaben für die Herrn R..... und Herrn R.... der Fall. Denn für diese sei - ausgehend von einer 90%igen Förderung - ausweislich des Widerrufs- und Änderungsbescheids vom 15. Februar 2011 von einem zuwendungsfähigen Betrag von 39.513,26 € auszugehen. Die tatsächlichen Ausgaben hätten demgegenüber nur 30.068,91 € betragen. Richtigerweise seien als Festbetrag daher Personalkosten i. H. v. 165.512,45 € (54.799,84 € + 36.574,39 € + 30.068,91 € + 44.069,31 €) anzunehmen. Die Positionen Berufsgenossenschaft (1.070,50 €) und sonstige Buchungen für Personalausgaben (3.108,02 €) seien mangels Antrag nicht berücksichtigungsfähig. Zuzüglich der Sachkosten von 29.555,10 € ergebe sich eine Gesamtzuwendungshöhe von 195.067,55 € und somit weniger als die mit Rücknahme- und Änderungsbescheid vom 9. November 2020 festgesetzte Gesamtzuwendung von 197.095,56 €. Eine Einzelbetrachtung der Personalkosten sei in Ansehung des Wortlauts und der Systematik der Zuwendungsbescheide auch geboten.
- 11 Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 27. September 2022 (- 3 A 62/22 -) auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 12 Zur Begründung der Berufung führt der Kläger mit Schriftsätzen vom 4. November 2022 und 7. Februar 2023 zusammengefasst aus: Zwar sei das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt worden sei, aber entgegen seiner Annahme seien im streitgegenständlichen Bescheid nicht für jeden einzelnen seiner Mitarbeiter rechtlich selbständige Festbeträge festgesetzt, sondern nur ein einziger Festbetrag ausgereicht worden. Dafür spreche die systematische Auslegung. Der Bescheid selbst sei schon mit „Zuwendungsbescheid gemäß § 44 SäHO (Projektförderung)“ übertitelt. Weder Wortlaut noch Systematik sprächen dafür, dass der Mitteilung des Gesamtbetrages von (zuletzt)

197.095,56 € kein gesonderter Regelungsinhalt zukomme, sondern nur die nachrichtliche Mitteilung der Addition der ausgereichten fünf Festbeträge sei. Auch der Beklagte gehe davon ausweislich seiner Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 2020 nicht aus. Denn er spreche nur von der Gesamtsumme der tatsächlich zuwendungsfähigen Personalausgaben i. H. v. 182.815,07 €.

- 13 Auch das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 16. Januar 2019 - 1 K 986/15 - unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2009 - 5 C 25/08 - (juris, Rn. 33 ff.), betreffend denselben Fördermittelbescheid, stets nur von der Förderung einer Maßnahme gesprochen, die der Erfüllung eines Zwecks diene.
- 14 Gegen die vom Verwaltungsgericht angenommene Festsetzung mehrerer Festbeträge spreche auch, dass Gegenstand der Förderung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Zuwendungsbescheids und dem genannten Zuwendungszweck die „.....“ sei. Bei dieser handle es sich um ein Projekt gemäß Nr. 2.1 VwV-SäHO zu § 44, Anlage 8 zu Teil A (Hinweise G 4), nämlich um ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben. Es handele sich um eine Maßnahme, die durch den Einsatz von personellen und sachlichen Mitteln in einem bestimmten Umfang erfüllt werden könne. Würden die Gelder für ein oder zwei Mitarbeiter nicht bewilligt, könne das Projekt nicht umgesetzt und der Förderzweck nicht erreicht werden. Eine Förderung einzelner Personen sei demgegenüber Gegenstand des Förderzwecks, wenn es gerade darauf ankäme, diese Person in Beschäftigung zu bringen, wie dies etwa bei Langzeitarbeitslosen der Fall sei. Die in diesen Fällen und für die Festsetzung einzelner rechtlich selbständiger Festbeträge gegebene Voraussetzung, dass für jeden einzelnen selbständigen Betrag ein selbständiger Zuwendungszweck gegeben wäre, den der Zuwendungsempfänger zu erfüllen habe und auch unabhängig von den anderen Bescheiden erfüllen könne, liege in seinem Fall nicht vor. Durch die Förderung eines einzelnen Beschäftigten könne die Geschäftsstelle ihre Leitungs- und Koordinierungsfunktion nicht wahrnehmen. Dies sei nur möglich, wenn eine Ausstattung der Geschäftsstelle mit der beantragten Anzahl von Beschäftigten sowie mit Sachmitteln in dem beantragten Umfang gefördert würde. Dies ergebe sich auch aus Nr. 5.3.1 FRL überörtlicher Bedarf, die ebenfalls von einer Projektförderung spreche. Der Betrieb der Geschäftsstelle bestehe aber nicht aus mehreren Projekten, insbesondere nicht in dem Umfang, wie Beschäftigte angestellt seien. Die Angabe einzelner Fördermittelbeträge diene allein dazu, eine nachvollziehbare rechnerische Grundlage

zu schaffen, um die Höhe des Festbetrags zu ermitteln. Auch das Sächsische Obergericht (Urt. v. 12. April 2006 - 5 B 70/04 - und - 5 B 336/04 -) gehe in seiner Rechtsprechung davon aus, dass es sich bei der Förderung der Geschäftsstellen freier Träger der Jugendhilfe stets um eine Projektförderungsmaßnahme handele. Die Zuwendungen für Personalkosten würden auch vorliegend danach bemessen, in welchem Umfang der Einsatz von Personal erforderlich sei, um das Projekt „Geschäftsstelle des Klägers“ im Zuwendungsjahr umzusetzen.

- 15 Nach dem Willen des Gesetzgebers diene die Festbetragsfinanzierung der Verwaltungsvereinfachung. Es werde auf Nr. 2.2.1 VwV-SäHO zu § 44, Anlage 8 zu Teil A (Hinweise G 4) verwiesen. Der Vereinfachungszweck würde konterkariert, wenn man jeden vom „Zuwendungsgeber“ im Antragsformular aufzulistenden Teilbetrag zum Gegenstand einer selbständigen Festsetzung mache. Verbunden mit der Festlegung eines von dem Antragsteller zu tragenden Eigenanteils wäre die Abgrenzung zur Anteilsfinanzierung aufgehoben. Denn je größer die Anzahl der Teilbeträge sei, umso eher könne es bei den Ausgaben zu einer Unterschreitung kommen. Damit wachse die Gefahr einer Rückzahlung von Fördermitteln, die für Positionen verwendet werden könnten, die ursprünglich nicht in den Antrag eingestellt worden seien, da sie erst nachträglich entstanden oder die Entwicklungen im Zuwendungszeitraum anders als geplant verlaufen seien. Das Verwaltungsgericht habe angenommen, dass die Positionen für die Berufsgenossenschaft und sonstige Buchungen als weitere Personalkosten allein mangels Antragstellung nicht förderfähig seien. Die damit verbundene Absenkung des Zuwendungsbetrags bedeute, dass ohne Antragstellung eine nicht vorhergesehene zusätzliche Ausgabenposition nicht förderfähig sei, gleichzeitig aber jede Reduzierung bei einem Ausgabenposten zu einer Rückzahlungspflicht des Zuwendungsbetrags führen könne. Dies stehe in deutlichem Widerspruch zu dem vom Gesetz- bzw. Vorordnungsgeber verfolgten Zweck, durch diese Art der Finanzierung eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands auch beim Zuwendungsempfänger erreichen zu wollen. Auch sei, soweit es nicht um größere Positionen gehe, keine erneute Antragstellung notwendig, wenn sich Ausgabenpositionen während des Zuwendungszeitraums veränderten. Durch den einzureichenden Verwendungsnachweis könne der Beklagte überprüfen, ob eine neue Ausgabenposition tatsächlich zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sei. Diesem Gedanken trage auch die Nebenbestimmung Nr. 6 des Zuwendungsbescheids vom 9. Februar 2011 Rechnung. Bei einem Zuwendungsbetrag i. H. v. ca. 194.000 € stelle das Hinzukommen einer Position i. H. v. 1.070,50 € für eine Beitragszahlung an die Berufsgenossenschaft keine maßgebliche Veränderung dar. Diesen Betrag habe der Kläger im Übrigen bereits bei Beantragung in einer Zeile seiner

Kostenaufstellung gesondert ausgewiesen. Gleiches gelte für die weiteren Buchungen von Personalausgaben i. H. v. 3.108,02 €. Sofern diese für das im Antrag angegebene und im Bewilligungsbescheid aufgeführte Personal verwendet worden seien, sei nicht erkennbar, dass sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände geändert hätten. Tatsächlich hätten sich bei Jahresabrechnung für die beantragten Mitarbeiter diese Mehrkosten ergeben, welche der Beklagte auch anerkannt habe.

16 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2021 - 1 K 1419/20 - wird geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 21. Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Juni 2020 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Projekt „.....“ eine Zuwendung i. H. v. 204.511,90 € zu bewilligen.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Zur Begründung führt er zusammengefasst aus: Die Gesamtzuwendung setze sich entsprechend der erläuternden Tabelle in den Bescheiden aus einzelnen Festbeträgen zusammen. Dies werde in der Tabelle („Zuwendung [Einzelfestbeträge]“) deutlich gemacht. Im Anschluss an die Tabelle werde darauf hingewiesen, dass die Zuwendung zu den Personalausgaben stellenbezogen gewährt werde, was die einzelnen Zuwendungsbeträge nochmals verdeutliche. Dass der Zuschuss zu den einzelnen Personalausgaben als Einzelfestbetrag bewilligt werde, entspreche den Vorgaben in Nr. 5.2.1 FRL überörtlicher Bedarf. Das Vorgehen entspreche dem Willen des Richtliniengebers und erfolgte in Absprache mit diesem. Es stehe nicht in Widerspruch zu der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes.

19 Die FRL überörtlicher Bedarf enthalte keine zahlenmäßigen Festbeträge. Die Zuwendung werde für jede Personalstelle entsprechend der Regelung der Förderrichtlinie ermittelt und als „individueller“ Festbetrag festgelegt. Grundlage seien nach allen Förderrichtlinien die im Antrag angegebenen Vollzeitäquivalente und Beschäftigungszeiträume. Diesbezügliche Änderungen im Bewilligungszeitraum wirkten sich auch bei festgelegter Festbetragsfinanzierung auf den zustehenden Zuschuss aus. Im Übrigen würde die Tabelle „Zusammensetzung der Zuwendung“ keinen Sinn haben, wenn keine Untersetzung der Gesamtzuwendung gewollt wäre. Denn in diesem Fall spielte

es für den Träger keine Rolle, wie sich der Betrag ermittle bzw. untersetze. Die Festsetzung und Untersetzung des Zuwendungsbetrags entspreche Nr. 5.2.1 und 5.3.1 FRL überörtlicher Bedarf. Die Untersetzung erfolge für jede zuwendungsfähige Personalstelle abhängig von den anerkannten Personalkosten (mit VzÄ und Beschäftigungszeitraum) als Festbetrag und einem Festbetrag für Sachausgaben. Da der Beklagte bei der Festbetragsfinanzierung nachfolgend in der Regel keinen Einfluss mehr auf die gewährten Einzelbeträge habe, würden die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bedingungen (Tarif, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung inklusive Umlagen, Berufsgenossenschaft) ermittelt, um die wahrscheinlich anfallenden Personalausgaben so genau wie möglich ermitteln und zugrunde legen zu können. Durch den zwischenzeitlich vorliegenden Verwendungsnachweis seien der Ermittlung der Zuwendung die tatsächlich angefallenen Ausgaben zugrunde gelegt worden.

- 20 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Dresden - 1 K 1419/20 - und - 1 K 986/15 - und im vorliegenden Verfahren vor dem Senat sowie der beigezogenen Behördenakten und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 21 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zwar ist der Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 rechtswidrig, aber er verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 22 Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Zuwendung i. H. v. 204.511,90 € für das Projekt „.....“. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Zwar liegen die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII vor, aber eine Zuwendung i. H. v. 204.511,90 € kann nicht mehr (vollständig) dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.

- 23 I. Der Senat geht aufgrund der sich aus § 121 VwGO ergebenden Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Januar 2019 - 1 K 986/15 - davon aus, dass der Kläger die Voraussetzungen der § 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB VIII erfüllt.
- 24 Gemäß § 121 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, „soweit“ über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Im Fall einer Verpflichtungsklage, wie sie vorliegend gegeben ist, ist als „Streitgegenstand“ der prozessuale Anspruch anzusehen, der sich aus dem Begehren ergibt (vgl. § 42 Abs. 1 VwGO), den Beklagten zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes zu verurteilen. Ergeht auf eine solche Klage wegen fehlender „Spruchreife“ ein formell rechtskräftiges Bescheidungsurteil im Sinn von § 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO, steht noch nicht rechtskräftig fest, dass der Kläger einen Anspruch auf Vornahme des Verwaltungsaktes hat. Allerdings bestimmt die in dem Bescheidungsurteil verbindlich zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung die Rechtskraftwirkung, aber nur insoweit, als sie die Gründe betrifft, aus denen das Gericht die Ablehnung für rechtswidrig und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt erklärt hatte. Die in einem solchen Fall das Urteil tragenden Entscheidungsgründe - die für das Bescheidungsurteil maßgeblich gewesene „Rechtsauffassung“ - grenzen die Rechtskraftwirkung im Sinn des § 121 VwGO ab (zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 1967 - VIII C 2/67 -, juris Rn. 5). Die Rechtskraftwirkung tritt unabhängig davon ein, ob das rechtskräftige Urteil die Sach- und Rechtslage zutreffend gewürdigt hat (BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 1992 - 1 C 12/92 -, juris Rn. 15). Die Bindung an die einem rechtskräftigen Bescheidungsurteil zugrundeliegende Rechtsauffassung entfällt, wenn sich die entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat (BVerwG, a. a. O. Rn. 13 m. w. N.). Demgegenüber nehmen nicht entscheidungstragende Hinweise zur weiteren Sachbehandlung nicht an der Rechtskraft teil (BVerwG, Beschl. v. 6. März 1962 - VII B 73/61 -, DVBl. 1963, 64 [65]).
- 25 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist in Ansehung des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 16. Januar 2019 anzunehmen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB VIII vorliegen. Zwar hat sich das Verwaltungsgericht damit in seinen Entscheidungsgründen nicht im Einzelnen auseinandergesetzt, aber dies in der Sache angenommen. Denn es hat sich in den Entscheidungsgründen allein mit der Höhe der Förderung auseinandergesetzt, festgestellt, dass diese vom Beklagten ermessensfehlerhaft festgesetzt worden war und diesen ausgehend davon zur erneuten Bescheidung verurteilt. Dafür, dass das Verwaltungsgericht dabei

hinsichtlich der Vorfrage, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, davon ausgegangen sein könnte, dass dies nicht der Fall ist, bietet das Urteil keinerlei Anlass. Diese Frage war zwischen den Beteiligten auch zu keinem Zeitpunkt streitig. Unabhängig davon sind die sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB VIII ergebenden Voraussetzungen erfüllt. Ausweislich der Angaben im Antrag vom 29. November 2010 war insbesondere auch die Erbringung einer nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII angemessenen Eigenleistung, nämlich i. H. v. 20.062,07 €, vorgesehen.

26 II. Zwar ist die im Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 getroffene Festsetzung der Höhe nach rechtswidrig, aber der Kläger hat keinen Anspruch auf Bewilligung einer Förderung i. H. v. 204.511,90 € für das Projekt „.....“.

27 1. Der Geltendmachung dieses der Höhe nach bezifferten Anspruchs steht dabei nicht entgegen, dass § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII die Höhe des gewährten Zuschusses dem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe überlässt. Dieses war vorliegend dahingehend reduziert, dass 90% der zuwendungsfähigen Personalausgaben zu fördern waren.

28 Dies folgt aber nicht bereits aus der Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 16. Januar 2019. Das Verwaltungsgericht hat lediglich festgestellt, dass die der zunächst getroffenen Festsetzung vom 9. Februar 2011, geändert durch den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 15. Februar 2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2015 zugrundeliegende unterschiedslose Anwendung der (damaligen) Matrix rechtswidrig gewesen sei, weil damit die Vorgaben des § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII unzureichend beachtet worden seien. Es hat aber nicht entschieden, dass allein eine Förderung der Personalkosten i. H. v. 90% den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

29 Entsprechend § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe somit auch hier über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Nur dann, wenn das Förderermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Null reduziert ist, kommt ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung in Betracht (BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 a. a. O. Rn. 28 m. w. N.). Zu den Gesichtspunkten, die bei dieser Ermessensentschei-

dung zu berücksichtigen sind, zählen nach § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch der Umstand der Erbringung eines angemessenen Eigenanteils und die in § 74 Abs. 5 SGB VIII geregelten Gleichbehandlungsgebote. Der Beklagte wendet zur ermessenslenkenden Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen und von Art und Umfang der Zuwendung ferner die FRL überörtlicher Bedarf vom 6. April 2010 sowie, was beide Parteien in der mündlichen Verhandlung angegeben haben, eine „Matrix“ an.

- 30 Gemäß Nr. 5.2.1 Satz 4 FRL kann die Förderung für Personalausgaben bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der Beklagtenvertreter hat in der mündlichen Verhandlung des Senats angegeben, dass im Fall verfügbarer Haushaltsmittel der Höchstfördersatz von 90% zur Anwendung kam. Für das Jahr 2011 seien genügend Haushaltsmittel vorhanden gewesen, um eine Förderung i. H. v. 90% zu bewirken. Darüber hinaus haben beide Parteien in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angegeben, dass nach den ersten verwaltungsgerichtlichen Urteilen eine weitere Matrix entwickelt worden sei, wonach besonders förderungswürdige Antragsteller generell mit einem Fördersatz von 90% hinsichtlich der Personalkosten gefördert worden seien. Dies habe den Hintergrund gehabt, dass in den Jahren 2010/2011 weniger Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden hätten als in den Vorjahren, weswegen zunächst generell nur eine Förderung i. H. v. 80% vorgenommen worden sei. Bei dieser Förderhöhe sei jedoch festgestellt worden, dass eine Durchführung verschiedener Projekte nicht sichergestellt werden könnte. Daher habe man dann eine neue Matrix aufgestellt und gewisse Projekte bzw. Antragsteller in dem Sinne priorisiert, dass deren Personalausgaben i. H. v. 90% gefördert werden sollten. Zu diesen priorisierten Antragstellern habe der Kläger gehört.
- 31 Dies zugrunde gelegt ist in Bezug auf den Kläger von einer Reduzierung des Förderermessens dahingehend auszugehen, dass die Personalausgaben im Haushaltsjahr 2011 i. H. v. 90% zu fördern waren. Dies ergibt sich nicht nur aus der Angabe des Beklagtenvertreters, dass eine Förderung in dieser Höhe wegen verfügbarer Haushaltsmittel möglich war und so allgemein vorgenommen worden sei, sondern jedenfalls auch daraus, dass der Beklagte mit der zuletzt aufgestellten Matrix allgemeine Grundsätze zur Ausübung seines Förderermessens entwickelt und sein Ermessen entsprechend ausgeübt hat. Er hat sachliche Differenzierungskriterien entworfen, die es letztlich ermöglichen sollten, dass trotz den gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 deutlich zurückgegangenen Haushaltsmitteln eine (erfolgreiche) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe überhaupt noch gewährleistet werden konnte. Wird festgestellt, dass eine generelle Förderung der Personalkosten i. H. v. 80% letztlich dazu führt, dass die

Träger der freien Jugendhilfe nicht wirtschaftlich arbeiten und ihre Tätigkeit schließlich einstellen müssen, stellt die Aufstellung sachlicher Differenzierungskriterien zur Förderwürdigkeit einzelner Träger oder Projekte eine zulässige Konkretisierung des auszuübenden Ermessens dar. Da beide Parteien übereinstimmend und somit zur Überzeugung des Senats dargestellt haben, dass der Kläger im Haushaltsjahr 2011 zu diesen Priorisierungsprojekten gehört hatte, war vorliegend von einer Reduzierung des Förderermessens dahingehend auszugehen, dass die Personalausgaben i. H. v. 90 % zu fördern waren.

- 32 2. Allerdings ist dem Kläger selbst unter Zugrundelegung einer Förderung der auf die Personalausgaben entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben i. H. v. 90% kein höherer Zuwendungsbetrag zu gewähren als mit Bescheid vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 geschehen. Der i. H. v. 204.511,90 € zunächst entstandene Anspruch ist in dem Umfang untergegangen, dass eine Bewilligung einer Förderung über die mit dem Bescheid vom 9. November 2020 zugewendeten 197.095,56 € hinaus ausscheidet.
- 33 2.1 Ausgangspunkt für die Bestimmung der Zuwendungshöhe sind die im Antrag angegebenen Personal- und Sachausgaben (vgl. auch Nr. 5.2 und 5.3 FRL). Dies gilt auch dann, wenn das Haushaltsjahr, in dem das zu fördernde Projekt durchgeführt werden soll, bereits abgelaufen ist. Daher ist der Beklagte bei Ausübung seines Förderermessens bereits von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, indem er seiner Bestimmung der Förderhöhe die Ausgaben des Verwendungsnachweises vom 10. Juli 2012 zugrunde gelegt hat, nicht aber die im Antrag angeführten Beträge. Bereits aus diesem Grund ist der Bescheid vom 21. Mai 2019 in der Fassung des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 rechtswidrig.
- 34 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welcher der Senat folgt, beurteilt sich die Frage, ob der mit der Verpflichtungsklage geltend gemachte Anspruch besteht, nach dem materiellen Recht (BVerwG, Urt. v. 1. Dezember 1989 - 8 C 17/87 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Knüpft eine gesetzliche Regelung somit für das Entstehen eines Anspruchs an einen bestimmten Zeitpunkt an, zu dem die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, und ist ihm nicht zu entnehmen, dass ein bestehender Anspruch infolge einer nach diesem Zeitpunkt eintretenden Änderung der Sach- und Rechtslage untergehen soll, ist auf die damalige Sach- und Rechtslage abzustellen (BVerwG, a. a. O. m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21. August 2008 - OVG 10 B 4/07 -, juris Rn. 22). Ausgehend von diesen Grundsätzen

ist auch der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe des Fördersatzes (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 25) somit dem materiellen Recht und mithin § 74 SGB VIII zu entnehmen, da sich der Förderanspruch aus diesem und nicht aus bloßem Innenrecht herleitet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. August 2008 - 3 B 11/08 -, juris Rn. 14; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 113 Rn. 81; a. A. wohl OVG LSA, Beschl. v. 2. Mai 2023 - 4 P 103/23 -, juris Rn. 5). Davon ausgehend ist sowohl dem Wortlaut des § 74 SGB VIII als auch dessen Sinn und Zweck zu entnehmen, dass auf den Antragszeitpunkt abzustellen ist. So beschränkt § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das hinsichtlich der Förderhöhe auszuübende Ermessen auf die verfügbaren Haushaltsmittel und knüpft somit an das Haushaltsjahr an. Die in § 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII beschriebene Ermessensausübung bei mehreren Antragstellern knüpft ihrem Sinngehalt nach an die Verhältnisse bei Antragstellung an. Übertreffen die Förderanträge die für den Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ist im Rahmen der Ermessensausübung ein sachgerechter Ausgleich zu schaffen. Dies erfordert es aber hinsichtlich aller Anträge, von gleichen Ausgangsbedingungen auszugehen, nämlich von den Verhältnissen bei Antragstellung, denn diese stellen die einzig vergleichbare Komponente dar. § 74 SGB VIII ist auch nicht zu entnehmen, dass von dieser Vorgehensweise abzurücken ist, wenn über den Anspruch nach Ablauf des Haushaltsjahres erneut zu entscheiden ist.

- 35 Etwas Anderes folgt vorliegend auch nicht aus der Rechtskraftwirkung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 16. Januar 2019 - 1 K 986/15 -. Zwar hat dieses in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass die Sachlage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblich sei (vgl. S. 9 Urteilsabdruck), aber diese in den Hinweisen des Verwaltungsgerichts zur weiteren Sachbehandlung enthaltene Aussage nimmt nach den dargestellten Maßstäben nicht an der Rechtskraftwirkung des § 121 VwGO teil.
- 36 2.2 Zum Entscheidungszeitpunkt des Senats ist der Anspruch aber insoweit untergegangen, wie eine zweckkonforme Verwendung der nun noch begehrten höheren Zuwendung nicht mehr möglich ist.
- 37 a) Dies folgt, wie das Verwaltungsgericht entscheidungstragend und auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Juli 2009 -, a. a. O. Rn. 13) festgestellt hat, nicht daraus, dass sich der Antrag des Klägers auf Förderung seiner jugendhilferechtlichen Maßnahme im Jahr 2011 mit Ablauf des Haushaltsjahrs 2011 erledigt hat, denn dies war nicht der Fall.

- 38 b) Im Rahmen der Bestimmung der Höhe der förderfähigen Zuwendung hat der Senat hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten von 29.555,10 € auszugehen. Dies ist in der Sache zutreffend und wurde von den Parteien in der mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt. Ausweislich des Verwendungsnachweises sind für das streitgegenständliche Projekt im Jahr 2011 Sachausgaben i. H. v. 29.555,10 € angefallen, so dass sich die Förderung insoweit schon auf 100% beläuft und ein höherer Zuwendungsbetrag somit nicht erfolgreich geltend gemacht werden kann. Damit kann die Frage dahin stehen, ob die Festsetzung der Zuwendung hinsichtlich der Sachkosten, die Teilbarkeit des Streitgegenstands vorausgesetzt, durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Januar 2019 rechtskräftig wurde, so dass für den mit Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2019 i. d. F. des Rücknahme- und Änderungsbescheids vom 9. November 2020 vorgenommenen Widerruf die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X vorzuliegen hatten, oder, ob sich die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Aufhebung des Zuwendungsbescheid vom 9. Februar 2011, geändert durch den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 15. Februar 2011, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2015 auch auf die Sachkosten bezog.
- 39 c) Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist auf 165.512,45 € festzusetzen. Die vom Kläger begehrte, darüber hinausgehende Zuwendung kann nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 40 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17. Juli 2009, a. a. O. Rn. 16 ff.), welcher der Senat folgt, und bindend vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2019 (S. 8 Urteilsabdruck) festgestellt besteht der Anspruch aus haushaltsrechtlichen Gründen entsprechend dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SāHO) nach Ablauf des Haushaltsjahres nur dann fort, wenn die Mittel für die Maßnahmen, zu deren Förderung sie begehrt werden, noch zweckkonform verwendet werden können. Der Förderanspruch soll nicht über das hinausgehen, was der freie Träger tatsächlich an Aufwendungen für die Maßnahme gehabt oder mit anderen Mitteln zwischenfinanziert hat. Die für die Durchführung der Maßnahme tatsächlich angefallenen oder künftig noch anfallenden Kosten bilden damit, auch bei einer Festbetragsfinanzierung, die Höchstgrenze der rechtmäßig möglichen Förderung (BVerwG, a. a. O. Rn. 18). Von der Möglichkeit einer zweckkonformen Verwendung ist danach auszugehen, wenn der Träger der freien Jugendhilfe Mittel, die eigentlich zu einem anderen Zweck bestimmt sind, vorübergehend dazu eingesetzt hat, um die ausbleibende Förderung auszugleichen und um so die geplante Maßnahme durchzuführen (Trésoret, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl.

2022, Stand: 1. August 2022, § 74 Rn. 146). Von einem Fortbestehen der Erreichbarkeit des Zwecks ist auch dann auszugehen, wenn sich das Personal unter dem Eindruck ausbleibender Fördermittel zunächst mit einer geringeren Vergütung und entsprechender Nachzahlungspflicht im Fall der nachträglich höheren Bewilligung einverstanden erklärt hat (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 19). Wurde hingegen Personal wegen nicht ausreichend zur Verfügung stehender Fördermittel oder aus sonstigen Gründen in geringerem Umfang als bei Antragstellung geplant eingesetzt, ist mit der nachträglichen Gewährung von Fördermitteln keine zweckkonforme Verwendung mehr herbeizuführen, da die Arbeit nicht nachgeholt werden kann.

- 41 Für die Frage, ob die mit der Klage begehrte höhere Zuwendung noch im vorbeschriebenen Sinn zweckkonform verwendet werden kann, ist nicht die Höhe der begehrten Zuwendung in Gänze i. S. einer Gesamtbetrachtung oder die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben in Gänze zu betrachten. Denklogisch ist ausgehend von dem den Antrag beizufügenden Finanzierungsplan zu prüfen, inwieweit die hinter diesen Angaben zurückbleibende Zuwendung im Fall deren (nachträglicher) Bewilligung nun noch dem Förderzweck entsprechend eingesetzt werden kann (Einzelbetrachtung). Andernfalls könnten die dargestellten Prüfmaßstäbe nicht umgesetzt werden. Im Übrigen hätte die Durchführung einer Gesamtbetrachtung - was ersichtlich nicht gewollt ist - zur Folge, dass von einer zweckkonformen Verwendungsmöglichkeit immer dann auszugehen wäre, wenn die tatsächlichen Gesamtkosten hinter dem mit Antragstellung begehrten Fördergesamtbetrag zurückblieben. Denn hier könnte nur aus den tatsächlich angefallenen Kosten der Schluss gezogen werden, dass die in Teilen ausgebliebenen Fördermittel anderweitig zwischenfinanziert, also tatsächlich ausgegeben wurden.
- 42 Auch die Zuwendung als Projektförderung bedingt keine andere Betrachtungsweise. Soweit der Kläger darauf verweist, dass bei einer Nichtbewilligung eines Teils der begehrten Zuwendung das gesamte Projekt und damit der Förderzweck nicht umgesetzt werden könne, ist dies unzutreffend. Denn die dargestellte Betrachtungsweise bewirkt, dass nur Mittel für Aufwendungen nicht (nachträglich) bewilligt werden, die auch tatsächlich nicht angefallen und somit im Projektzeitraum nicht zur Förderung des Projekts eingesetzt worden sind. Soweit der Kläger darauf verweist, dass nur eine Gesamtzuwendung festgesetzt worden sei, bedingt dies keine andere Betrachtungsweise. Selbst wenn dies zuträfe, ist zu bedenken, dass der Bescheid vom 9. Februar 2011, geändert durch den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 15. Februar 2011, in Ge-

stalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2015 durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Januar 2019 jedenfalls hinsichtlich der Personalkosten aufgehoben wurde. Bereits deswegen kommt es nicht auf die Art und Weise der damaligen Festsetzung an. Diese ist vielmehr neu vorzunehmen gewesen, weswegen sich auch die Frage, ob der Vereinfachungszweck der Festbetragsfinanzierung konterkariert wird, vorliegend nicht stellt. Selbst wenn man annähme, dass der Beklagte seine Zuwendungen immer nur als Gesamtzuwendung getätigt und damit sein Ermessen eingeschränkt haben könnte, könnte dies die dargestellten haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen nicht unterlaufen.

- 43 Ausgehend von diesen Maßstäben sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben auf 165.512,45 € festzusetzen.
- 44 (1) Die Festsetzung für die Stellen von Frau T....., S.... und J.... beläuft sich bei einer 90%igen Förderung der Personalkosten insgesamt auf 135.443,54 €.
- 45 Für Frau T..... waren am maßgeblichen Antragsstichtag, dem 11. Februar 2011, Personalausgaben i. H. v. 60.888,71 €, für Frau S.... i. H. v. 40.638,21 € und für Frau J.... i. H. v. 48.965,90 € angegeben worden. Für jede dieser Stellen blieben die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Ausgaben dahinter zurück, nämlich bei Frau T..... i. H. v. 1.179,87 €, bei Frau S.... i. H. v. 298,12 € und bei Frau J.... i. H. v. 447,19 €. Dies steht der mit der Klage begehrten höheren Förderung dieser Personalausgaben, nämlich bei Frau T..... i. H. v. 54.799,84 €, bei Frau S.... i. H. v. 36.574,39 € und bei Frau J.... i. H. v. 44.069,31 € gegenüber der Festsetzung mit Rücknahme- und Änderungsbescheid vom 9. November 2020 nicht entgegen. Eine entsprechend höhere Festsetzung kann auch heute noch zweckentsprechend verwendet werden. So ist die Differenz zwischen den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis nach den Feststellungen des Senats nicht darauf zurückzuführen, dass Arbeitsleistungen im geringeren Umfang erbracht worden wären, sondern sie ist buchungstechnisch begründet. Zum einen ist es nach den überzeugenden Angaben der Beteiligten bei Antragstellung nicht möglich, die Personalausgaben so genau zu berechnen, dass sich auch geringfügige Änderungen, wie hier, von vornherein ausschließen lassen. Zum anderen kam hier noch hinzu, dass ursprünglich im Finanzierungsplan (bei Antragstellung) die im Verwendungsnachweis dann gesondert ausgewiesenen Kosten für Berufsgenossenschaften und „sonstige Buchungen“ noch personenbezogen zugeordnet waren, so dass bereits aus diesem Grund die jeweiligen Personalkosten höher waren. Auch dies haben beide Parteien übereinstimmend und zur Überzeugung des Senats dargelegt.

Soweit die bisher gewährte Förderung somit hinter dem Begehren des Klägers zurück blieb, hat dieser die ausbleibende Förderung somit lediglich zwischenfinanziert, so dass eine entsprechend höher festgesetzte Zuwendung immer noch ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden kann.

- 46 Mithin ist hinsichtlich der Personalausgaben für die Frauen T....., S.... und J.... im streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum und unter Zugrundelegung des Fördersatzes i. H. v. 90 % von einem zuwendungsfähigen Betrag i. H. v. 54.799,84 € für Frau T....., i. H. v. 36.574,39 € für Frau S.... und i. H. v. 44.069,31 € für Frau J.... auszugehen.
- 47 (2) Bezogen auf die Stelle R..../ R..... belaufen sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben bei einer Förderung i. H. v. 90% auf 30.068,91 €.
- 48 Ausgangspunkt sind auch insoweit die Angaben vom 11. Februar 2011, wonach sich die Personalausgaben für diese Stelle auf 43.903,62 € belaufen sollten. Ausgehend von einer 90%igen Förderung der Personalausgaben begehrt der Kläger eine Förderung dieser Stelle i. H. v. 39.513,26 €. Laut Verwendungsnachweis fielen auf dieser Stelle dann nur Ausgaben i. H. v. 30.068,91 € an. Aufgrund der von Senat getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Kläger die für diese Stelle mit vorliegender Klage begehrten weiteren 9.444,35 € nicht mehr dem Förderzweck entsprechend verwenden kann, so dass kein weiterer Anspruch in dieser Höhe besteht. Die aufgetretene Differenz resultiert nach Überzeugung des Senats, die er auf Grundlage der Angaben der Beteiligten gewonnen hat, daraus, dass die entsprechende Stelle über drei Monate unbesetzt war. Mithin wurden auf dieser Stelle über diesen Zeitraum auch keine dem Förderzweck dienenden Arbeitsleistungen erbracht. Diese sind aufgrund des zwischenzeitlich abgelaufenen Zeitraums auch nicht mehr nachholbar. Mit einer entsprechend höheren Bewilligung über 9.444,35 € könnten somit auch nachträglich keine auf den Förderzweck bezogenen Leistungen mehr erbracht werden. Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das Projekt letztlich erfolgreich durchgeführt werden konnte. Denn auch im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen nicht losgelöst von den dem Projekt dienenden Ausgaben gewährt, was sich auch aus Nr. 5.2 FRL ergibt.
- 49 (3) Dies zusammengekommen war dem Kläger für das Jahr 2011 bei einer Förderung der Personalkosten i. H. v. 90% nur eine Zuwendung i. H. v. insgesamt 195.067,55 € zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich aus der förderfähigen Zuwendung für die Stelle

„T.....“ i. H. v. 54.799,84 €, für die Stelle „S....“ i. H. v. 36.574,39 €, für die Stelle „J....“ i. H. v. 44.069,31 € und für die Stelle „R..../ R.....“ i. H. v. 30.068,91 € sowie den Sachausgaben i. H. v. 29.555,10 € zusammen.

- 50 (4) Der Vollständigkeit halber merkt der Senat an, dass der Kläger trotz entsprechender Aufklärungsverfügung des Senats nicht dargelegt hat, inwieweit in den Positionen „Berufsgenossenschaft“ und „sonstige Buchungen“ des Verwendungsnachweises Ausgaben enthalten sind, die auf die Stelle R..../ R..... entfallen und nicht bereits in den vom Beklagten angesetzten 30.068,91 € enthalten sind, so dass auch aus diesem Grund keine höhere Zuwendung zu gewähren war. Im Übrigen hätte auch dies nicht zum Erfolg der Berufung geführt. Denn geht man davon aus, dass von den Positionen „Berufsgenossenschaft“ (1.070,50 €) und „sonstige Buchungen“ (3.108,02 €) insgesamt 1.925,18 € (1.179,87 € + 298,12 € + 447,19 €) auf die drei Mitarbeiterinnen entfielen, so blieben allenfalls noch 2.253,34 € für die Stelle R..../ R..... Selbst wenn man davon ausginge, dass die Personalaufwendungen für diese Stelle noch um 2.253,34 € höher als 30.068,91 € waren, ergäbe sich bei einem Fördersatz von 90% ein um 2.028,01 € erhöhter Zuwendungsbetrag. Würde man diesen den bereits dargestellten Sachkosten (29.555,10 €), den Personalausgaben für die drei Beschäftigten (135.443,54 €) und dem Betrag von 30.068,91 € hinzurechnen, käme man auf eine Gesamtzuwendung i. H. v. 197.095,56 € und mithin maximal auf den mit Bescheid vom 9. November 2020 bereits zugewendeten Betrag.
- 51 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 1 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. SächsOVG, Urt. v. 13. Juni 2019 - 3 A 1129/17 -, juris Rn. 32; a. A.: OVG LSA, a. a. O. Rn. 2 ff.; BayVGh, Urt. v. 10. November 2021 - 4 B 20.1961 -, juris Rn. 41 m. w. N.).
- 52 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Herr Kober ist an der Unterschrift

gehindert. Sie wird ersetzt.

gez.:
v. Welck

v. Welck

Nagel